

Frauenhauskoordinierung e.V.

Anforderungen an die Umsetzung und weitere Ausgestaltung von SGB II/SGB XII aus der Sicht von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab 1.1.2005 wird sich auch auf Frauen in Frauenhäusern und andere von häuslicher Gewalt betroffene Frauen auswirken. Frauenhausmitarbeiterinnen sehen mit großer Sorge, dass damit die Chancen für Frauen, ihren gewalttätigen Partner zu verlassen und eine gewaltfreie Lebensperspektive für sich und ihre Kinder aufzubauen, beeinträchtigt werden. Sie fordern, Schutz und Hilfe auch künftig für alle Frauen mit Gewalt-erfahrungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation zu gewährleisten, und appellieren an die Verantwortlichen in Politik, Kommunen und in den Agenturen für Arbeit, die besonderen Problemlagen dieses Personenkreises bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung des SGB II zu berücksichtigen.

Als zentrale Prinzipien der Hilfe sind auch bei der Umsetzung von SGB II und SGB XII zu berücksichtigen:

- Schutz und Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen müssen bei allen Hilfemaßnahmen höchste Priorität haben. Dazu gehört auch, dass die Hilfen unverzüglich und unmittelbar gewährt werden.
- Die Zuflucht in einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Frauenhaus muss für alle Frauen uneingeschränkt möglich sein und darf durch die Regelungen von SGB II oder SGB XII nicht begrenzt werden.
- Den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt für die Frauen und ihre Kinder muss in der Hilfepraxis durch qualifizierte Fachkräfte und die Vereinfachung von Verwaltungsanforderungen Rechnung getragen werden.
- Die Hilfen müssen geeignet sein, die Frauen beim Aufbau eines eigenständigen, wirtschaftlich unabhängigen Lebens zu unterstützen.

Es ist davon auszugehen, dass Frauen im Frauenhaus überwiegend als erwerbsfähig gelten und zum Kreis der Anspruchsberechtigten des SGB II gehören. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn ihnen damit der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert würde. Schließlich stellt die eigenständige Existenzsicherung eine Voraussetzung dar, um langfristig unabhängig von einem gewalttätigen Partner zu werden.

Allerdings darf die im Vergleich zum BSHG eingeschränkte Zielsetzung des SGB II, die Eingliederung in die Erwerbsarbeit, nicht dazu führen, dass gewaltbetroffenen Frauen Hilfen verweigert, erschwert oder eingeschränkt werden. Vielmehr ist anzuerkennen, dass die Überwindung einer Gewaltbeziehung, die Bewältigung der Folgen und die Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive die Grundvoraussetzung für eine langfristige und dauerhafte Erwerbsfähigkeit darstellen.

Die Einführung des SGB II betrifft die Existenzsicherung von Frauen, die Sicherung von Unterkunft und die Sicherung von Schutz und Hilfe.

Existenzsicherung

Bei der Vermittlung in Arbeit müssen die gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalterfahrungen berücksichtigt werden. Es kann sein, dass Frauen, die ins Frauenhaus geflüchtet sind, erst einmal zu einer Arbeitsaufnahme nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für junge Frauen, für die eine unmittelbare Vermittlung vorgesehen ist. Gleichzeitig darf für die Frauen, die von Beginn ihres Frauenhausaufenthaltes an erwerbstätig sein wollen, der Zugang zur Erwerbsarbeit, insbesondere aber zu arbeitsfördernden Maßnahmen, nicht erschwert werden.

Der Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen verlangt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit besondere Kenntnisse und Sensibilität. Diese müssen sie sich im Zuge von Fortbildung aneignen. Es liegt in der Verantwortung der Kommunen und der Agenturen für Arbeit, solche Fortbildungen anzubieten. Wie in anderen Disziplinen auch, sollte dabei die Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen in der Antigewaltarbeit einbezogen werden.

Bei der bisherigen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen des BSHG wurden - bei allen Begrenzungen und Schwierigkeiten im Einzelnen - gewisse Mindeststandards eingehalten. Bei unveränderten Problemlagen der Frauen müssen diese dem Grundsatz nach auch durch SGB II gewährleistet sein.

So dürfen Frauen, die sich von ihrem gewalttätigen Mann getrennt haben, keine sfalls zu dessen Bedarfsgemeinschaft gezählt werden, auch wenn sie sich noch nicht zu einer dauerhaften Trennung entschlossen haben.

Grundsätzlich darf auch die im SGB II vorgesehene Vertretungsregelung nicht angewendet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass gerade gewalttätige Männer auch diese Möglichkeit nutzen, um Druck und Zwang auf die Frau auszuüben und ihr den notwendigen Lebensunterhalt vorzuenthalten.

Die Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB II muss am Ort des Frauenhauses angesiedelt sein. Um die Sicherheit der Frau nicht zu gefährden, kann nicht von ihr verlangt werden, zur Antragstellung und weiteren Bearbeitung immer wieder an ihren Herkunftsort zurück zu kehren. Die Flucht ins Frauenhaus ist aus Sicherheitsgründen oft mit einem Ortswechsel verbunden, auch über die Grenzen eines Bundeslandes hinweg. Dies muss weiterhin möglich sein. Die Standortkommune des Frauenhauses ist

regelmäßig als gewöhnlicher Aufenthalt anzuerkennen. Dies entspricht - trotz des vorübergehenden Charakters des Frauenhausaufenthaltes - auch der Rechtsprechung.

Von besonderer Bedeutung ist, dass Geldleistungen bei Bedarf zur Überbrückung der Notsituation unmittelbar ausgezahlt werden. Frauen, die aufgrund der Gewaltsituation das Frauenhaus meist kurzfristig und ohne Barmittel aufsuchen, müssen nicht nur für ihre eigene Existenz, sondern in vielen Fällen auch die Ernährung und Pflege ihrer Kinder (Windeln etc.) sicherstellen.

Auch die Tatsache, dass Frauen häufig nicht unmittelbar die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen vorweisen können, darf nicht zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Geldleistungen führen. Für Verzögerungen bei der Antragstellung, die z.B. durch Feiertage entstehen, müssen Regelungen ohne Nachteile für die Frauen gefunden werden. Auch im Normalfall dürfen keine langen Bearbeitungszeiten entstehen, die die Frauen in dieser existenziellen Krisen- und Neuorientierungssituation zusätzlich verunsichern und die Rückkehr in die gewaltgeprägte Lebenssituation nahe legen könnten.

Von der Heranziehung des Ehemannes zu den Unterhaltskosten der Frau und dem Aufenthalt im Frauenhaus ist entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Kosten in Frauenhäusern und zur Übernahme dieser Kosten von 1998 zumindest in den ersten sechs Wochen des Aufenthaltes im Frauenhaus abzusehen.

Sicherung der Unterkunft

Ferner muss die Übernahme der Unterkunftskosten bzw. die Sicherung der Wohnung während eines Frauenhausaufenthaltes gewährleistet sein, um der Frau und ggf. den Kindern die Rückkehr, z.B. nach der Zuweisung der Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz, zu ermöglichen. Auch Umzugskosten, die in Zusammenhang mit der Beendigung der Gewaltsituation anfallen, müssen übernommen werden.

Gewährleistung von Schutz und Hilfe

Die vom Frauenhaus gewährte Hilfe in Form von Schutz, Unterkunft und Beratung muss trotz des oben erläuterten Paradigmenwechsels gewährleistet sein.

Neben Anspruchsberechtigten nach SGB II suchen auch ältere Frauen über 65 oder behinderte Frauen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, oder Migrantinnen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, das Frauenhaus auf. Im Frauenhaus leben außerdem Frauen, die ihre wirtschaftliche Existenz aus Erwerbstätigkeit oder sonstigen Mitteln bestreiten und nicht auf staatliche Transfe rzahlungen angewiesen sind. Trotz dieser unterschiedliche n Anspruchsvoraussetzungen muss das Frauenhaus als übergreifende Einrichtung und damit als eigenständiger Einrichtungstypus mit spezifischem Auftrag, der über das Ziel von SGB II hinausweist, erhalten bleiben und finanziert werden.

Dies heißt auch, dass auch Lösungen gefunden werden müssen für spezifische Probleme, die das Frauenhaus als Kriseneinrichtung mit häufigen Kurzzeitaufenthalten

betreffen, z.B. wenn Frauen das Frauenhaus vor Bewilligung bzw. Beantragung von Alg II wieder verlassen und die Übernahme der Aufenthaltskosten ung eklärt ist.

Für die Entwicklung von praxisbezogenen Regelungen sind bei der Zusammenarbeit der Kommunen und der örtlichen Agentur für Arbeit im Rahmen einer ARGE nach § 44 b SGB II auch die Frauenhäuser einzubeziehen.

Frankfurt am Main, den 27.8.2004

Dieses Positionspapier wurde im Rahmen der Werkstattgespräche der Frauenhauskoordinierung zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erarbeitet und mit Frauenhausmitarbeiterinnen aller Träger und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit aus allen Bundesländern abgestimmt.